



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
9	Mo/Di 15./16.4.	Einziehung
10	Mo/Di 29./30.4.	Vollzug
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



# Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

## 3. Ambulante Behandlung



# Art. 63 – Ambulante Behandlung



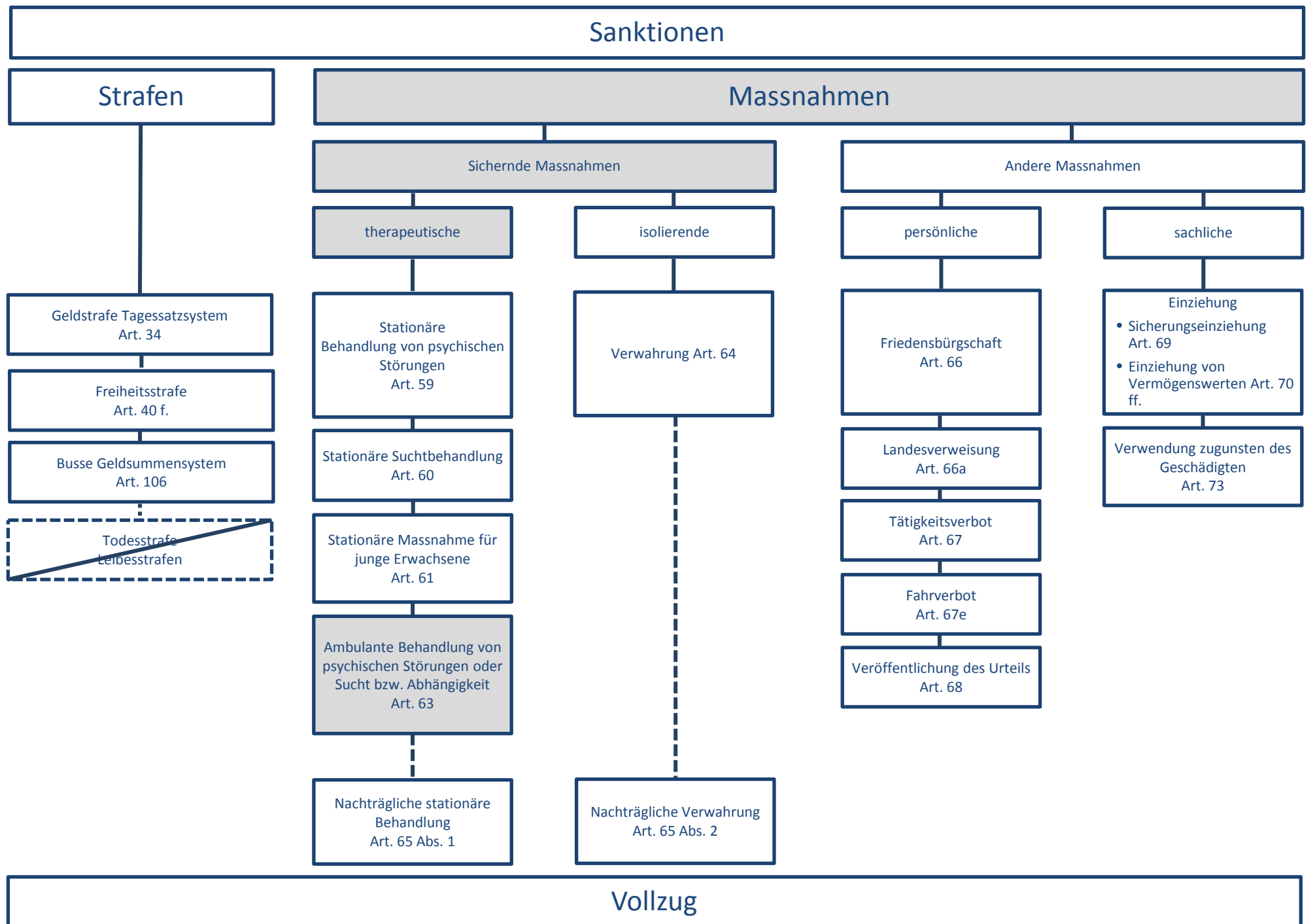
# Massnahmen

## Zweites Kapitel: Massnahmen

### Erster Abschnitt:

#### Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	
Prüfung der Entlassung	Art. 64b	
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c	
5. Änderung der Sanktion	Art. 65	





# Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.





# Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

### Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

- <sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
  - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

### Allgemeine Voraussetzungen

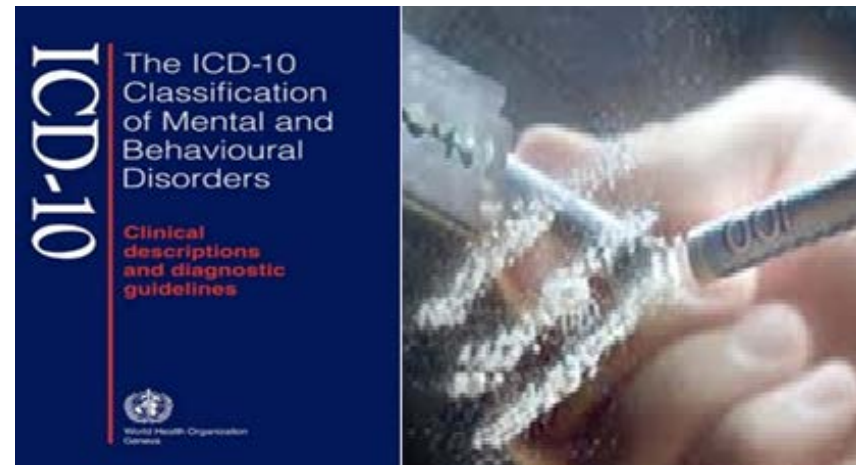
- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

- <sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
  - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- ~~- Erhebliche Störung  
Persönlichkeitsentwicklung  
(Art. 61)~~





# Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
  - a. Schizophrenien
    - Wahnstörungen
    - Halluzinationen: Stimmen
  - b. Affektive Störungen
    - Manien
    - Depressionen
  - c. Persönlichkeitsstörungen
    - Dissoziale Störungen
    - Zwangs-/Angststörungen

# Schwere Psychische Störung

## 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

### a. Schizophrenien

- Wahnstörungen
- Halluzinationen: Stimmen

### b. Affektive Störungen

- Manien
- Depressionen

### c. Persönlichkeitsstörungen

- Dissoziale Störungen
- Zwangs-/Angststörungen

**Beat Schlatters Angreifer steht vor Gericht**  
Der Mann, der den Schauspieler spitalreif geschlagen hat, hielt ihn für einen «bösen Mann». Morgen muss er sich vor Gericht verantworten.



**DER CITROËN C3**  
AB CHF 9'999.- [Mehr ..](#)

Anzeige

**Artikel zum Thema**  
«Schlatter hat seinen Humor trotz der Attacke nicht verloren»

# «Schizoaffektive Störung»

- März 2015: Massimo R. (42) prügelt ohne Vorwarnung und Motiv u.a. den Komiker Beat Schlatter nieder.
- Er habe Beat Schlatter für einen «bösen Mann» gehalten.
- Freispruch wegen Schuldunfähigkeit
- Ambulante Therapie.

**Beat Schlatters Angreifer steht vor Gericht**  
Der Mann, der den Schauspieler spitalreif geschlagen hat, hielt ihn für einen «bösen Mann». Morgen muss er sich vor Gericht verantworten.



**DER CITROËN C3**  
AB CHF 9'999.- [Mehr ..](#)

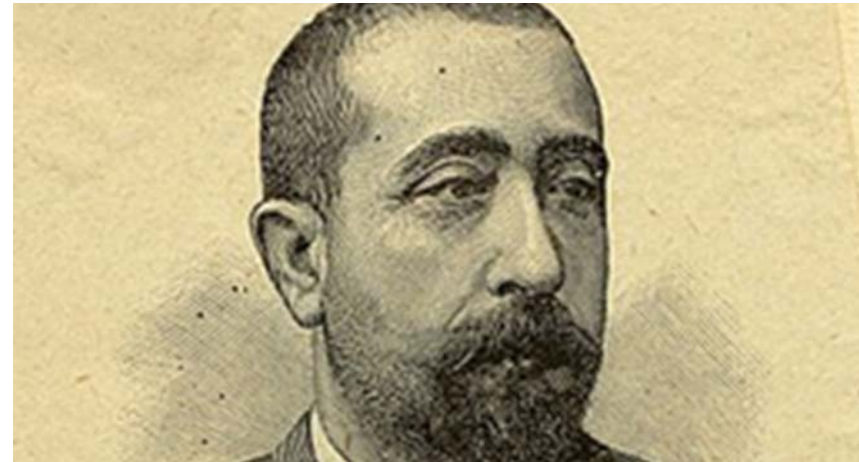
Anzeige

**Artikel zum Thema**  
«Schlatter hat seinen Humor trotz der Attacke nicht verloren»



# Schwere Psychische Störung

1. Geisteskrankheiten (Psychosen)
  - a. Schizophrenien
    - Wahnstörungen
    - Halluzinationen: Stimmen
  - b. Affektive Störungen
    - Manien
    - Depressionen
  - c. Persönlichkeitsstörungen
    - Dissoziale Störungen
    - Zwangs-/Angststörungen

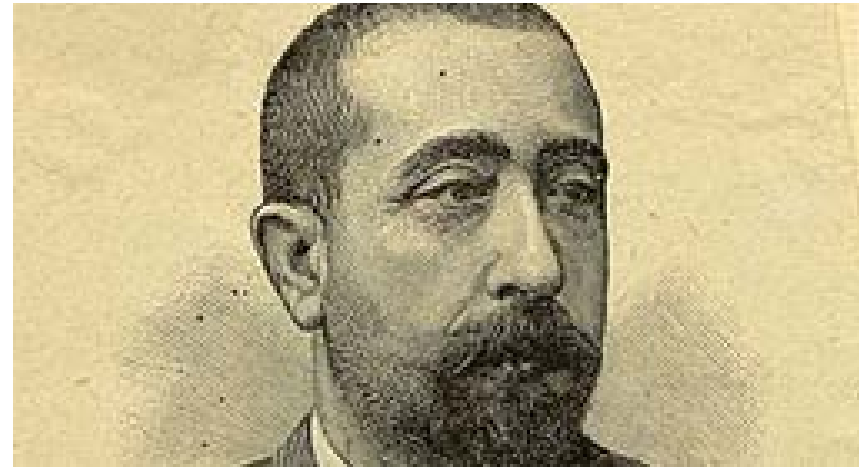


Georges Gilles de la Tourette



# Zwangsstörungen

- Kleptomanie  
(Art. 139 StGB)
- Exhibitionismus  
(Art. 194 StGB)
- Tourette-Syndrom  
Koprolalie und Kopropraxie  
(Art. 173 StGB)



Georges Gilles de la Tourette



# Schwere Psychische Störung

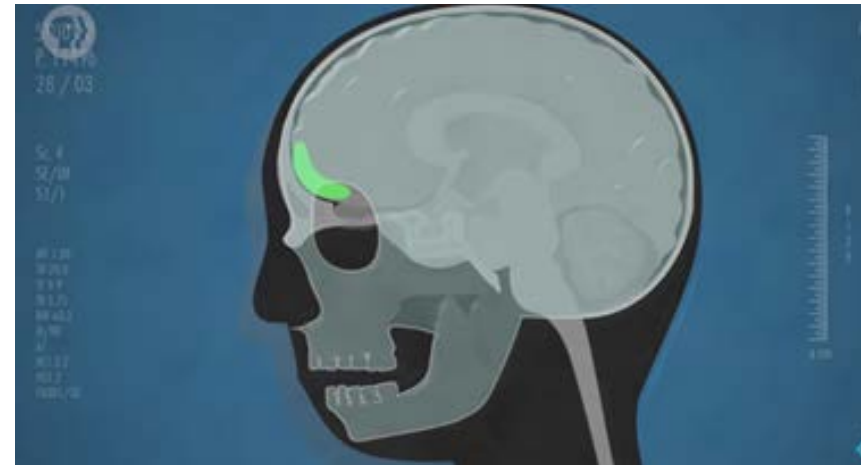
## 1. Geisteskrankheiten (Psychosen)

...

### d. Hirnorganische Störungen

- Hirnverletzungen
- Tumore
- Demenz

### e. Pädosexuelle Störungen





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

### Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter **eine mit Strafe bedrohte Tat** verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



# Bedingte Strafe für Anlasstat?

Kann das Gericht eine ambulante  
therapeutische Massnahme anordnen,  
wenn es für die Strafe den bedingten  
Vollzug gewährt?



BGE 135 IV 180



## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



# Bedingte Strafe für Anlasstat?

«Il s'ensuit que le prononcé d'une telle mesure, qui suppose un risque de récidive, implique nécessairement un pronostic négatif. »



BGE 135 IV 180, E. 2.3



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

- Verbrechen (Art. 10 II)
- Vergehen (Art. 10 III)
- Übertretung (Art. 105 III; 63 Ia)



Verhältnismässigkeit/Untermassverbot



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

### Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

- <sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:
- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
  - b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

### Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen**





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

Eignung zur Deliktsprävention

- Massnahmenfähigkeit
- Massnahmenbereitschaft
- Ernsthafte Aussicht auf Minderung des Risikos erneuter Symptomtaten
- Gutachten





# Art. 63 – Ambulante Behandlung

## Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

Begutachtung:

- Zwingend
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Störung/Sucht – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit und –  
Behandlungsfähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



Elmar Habermeyer



# Art. 63 – Ambulante Behandlung

## Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

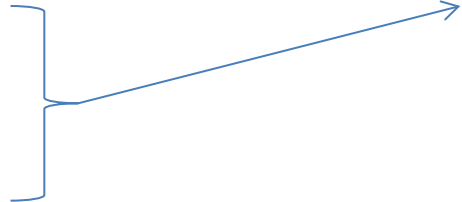
## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

## Art. 56 I b – Grundsätze

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn... ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht

**oder** die öffentliche Sicherheit dies erfordert





# Art. 63 – Ambulante Behandlung

## Spezielle Voraussetzungen

- Schwere psychische Störung (Art. 59)
- Abhängigkeit (Art. 60)
- Verbrechen/Vergehen/Übertretung
- «Symptomtat»
- Eignung zur Deliktsprävention

## Allgemeine Voraussetzungen

- Begutachtung (Art. 56 III)
- Behandlungsbedürftigkeit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Sicherung Allgemeinheit (Art. 56 Abs. 1 lit. b)
- Vollzugsmöglichkeit (Art. 56 Abs. 5)

Startseite > Über uns > Organisation > Psychiatrich-Psychologischer Dienst

### Psychiatrich-Psychologischer Dienst

Überblick Organigramm **Bereiche** Auftrag Grundlagen

- › Gefängnispsychiatrie
- › Risiko- und Interventionsabklärungen
- › Deliktpräventive Ambulante Therapien
- › Forensisch-Psychiatrische Abteilung
- › Forensische Abteilung MZU
- › Evaluation und Entwicklung
- › Logistik, Finanzen, Controlling und Personal

Gefängnispsychiatrie



# Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

<sup>2</sup> Das Gericht kann den **Vollzug** einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe ... zu Gunsten einer ambulanten Behandlung **aufschieben**, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen...





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs



### Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

1 Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

2 Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

3 Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

dualistisch...



...vikariierend



Anrechnung Freiheitsentzug



## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs



«Zwillingsmord» von Horgen



# Fall Rapperswil

- Bezirksgericht Lenzburg
- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Ambulante vollzugsbegleitende Therapie





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs





## Art. 63 – Ambulante Behandlung

### Ambulante Massnahme

- Während des Vollzugs
- Nach dem Vollzug
- Anstelle des Vollzugs





## Art. 63b – Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe

<sup>1</sup> Ist die ambulante Behandlung erfolgreich abgeschlossen, so wird die aufgeschobene Freiheitsstrafe nicht mehr vollzogen.





# BGE 127 IV 161

Verurteilung:

- Mehrfacher Diebstahl
- Mehrfacher Betrug
- Veruntreuung
- (Versuchte) Hehlerei

Strafe:

- drei Jahre Gefängnis

Massnahme:

- **strafvollzugsbegleitende** ambulante Massnahme (Psychotherapie)





# BGE 127 IV 161

- Therapeutische Deliktsbewältigung im Strafvollzug zwar schwieriger...
- ...und X. werde aus gefestigter Lebenssituation (Arbeitsplatz, Wohnung, Beziehungen) gerissen
- Beim Aufschub längerer Freiheitsstrafen sei unter dem Aspekt des Gleichheitsgebotes Zurückhaltung zu üben.







# BGE 127 IV 161

Beschwerdeführer:

Vollzug der Gefängnisstrafe hätte  
zugunsten ambulanter  
Massnahme aufgeschoben  
werden müssen.



Mon Repos im Profil



# BGE 127 IV 161

- Abwägung Erfolgsaussichten ambulante Behandlung gegen kriminalpolitische Erfordernis, Straftaten schuldangemessen zu ahnden



Zeitungslesezimmer der Bundesrichter



# BGE 127 IV 161

- Unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes muss der Behandlungsbedarf jedoch um so ausgeprägter sein, je länger die zugunsten der ambulanten Therapie aufzuschiebende Freiheitsstrafe ist.



Bibliothek des Bundesgerichts



# BGE 127 IV 161

- Gutachter: Erhebliche Gefahr der Verübung weiterer Straftaten
- Zwar sei eine Verminderung der Rückfallgefahr möglich.
- Therapie aber "sehr langfristig"
- Zweckmässig X. auch während eines allfälligen Strafvollzugs zu behandeln
- Therapie müsse auch anschliessend langfristig fortgesetzt werden.



Dr. med. Martin Kiesewetter



# BGE 127 IV 161

Bundesgericht bestätigt die  
vollzugsbegleitende ambulante  
Therapie.



Bundesgericht – Grosser Gerichtssaal



# Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer



# Art. 63 – Ambulante Therapie

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

- Einleitung Drogentherapie mit kaltem stationärem Entzug.
- Einstellung medikamentöser Schizophrenie-Behandlung
- Ziel immer Herstellung therapeutischer Ansprechbarkeit
- Ziel nicht: Bestrafung (short sharp shock)



# Art. 63 – Ambulante Behandlung/ Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Ist der Täter psychisch schwer gestört, ist er von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig, so kann das Gericht anordnen, dass er nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn:

- a. der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht; und
- b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen.

<sup>2</sup> Das Gericht kann den Vollzug einer zugleich ausgesprochenen unbedingten Freiheitsstrafe, einer durch Widerruf vollziehbar erklärten Freiheitsstrafe sowie einer durch Rückversetzung vollziehbar gewordenen Reststrafe zu Gunsten einer ambulanten Behandlung aufschieben, um der Art der Behandlung Rechnung zu tragen. Es kann für die Dauer der Behandlung Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die stationäre Behandlung darf insgesamt nicht länger als zwei Monate dauern.

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Spezielle Anordnungsvoraussetzungen

Aufschub Vollzug Freiheitsstrafe

Stationärer Behandlungsbeginn

Dauer





## Art. 63 – Ambulante Therapie

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.





# Art. 63 – Ambulante Therapie

4 Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

Ambulante Behandlung von Süchtigen und psychisch schwer Gestörten in der Regel maximal 5 Jahre



# Art. 63 – Ambulante Therapie

<sup>4</sup> Die ambulante Behandlung darf in der Regel nicht länger als fünf Jahre dauern. Erscheint bei Erreichen der Höchstdauer eine Fortführung der ambulanten Behandlung notwendig, um der Gefahr weiterer mit einer psychischen Störung in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen zu begegnen, so kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde die Behandlung um jeweils ein bis fünf Jahre verlängern.

- Nur die ambulante Behandlung von psychisch schwer Gestörten kann verlängert werden
- Allerdings beliebig oft
- Fraglich dann: Eignung und Erforderlichkeit



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  - 1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  - 2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  - 3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  - 1. Therapeutische Massnahmen
  - 2. **Verwahrung**
  - 3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



# Fall Rapperswil

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



Quelle: aargauerzeitung.ch



# Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

## 4. Verwahrung



# Verwahrung – Zahlen

Tabelle 3: Platzierung der Verwahrten am 1.9.2014<sup>40</sup>

Platzierung der Verwahrten	137*
Offener Massnahmenvollzug	6
Geschl. Massnahmenvollzug	6
Geschl. Vollzugsanstalt	106
Offene Vollzugsanstalt / Arbeits- und Wohnex- ternat / Heim	19

*\*Im Bericht zum Kapazitätsmonitoring der KKJPD werden insgesamt 137 Verwahrte aufgeführt. Die Differenz zu den Daten des BFS besteht aufgrund des unterschiedlichen Zeitpunktes der Erhebung.*



# Verwahrung – Zahlen

Tabelle 4: Demographische Angaben der Verwahrten. Bestand am 31. 12. 2013<sup>42</sup>

<b>Bestand</b>	<b>144</b>
Männlich	140
Weiblich	4
Schweizer	107
Ausländer	37
-24	0
25-34	14
35-44	28
45-54	48
55-64	39
65+	15





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Art. 64 – Verwahrung



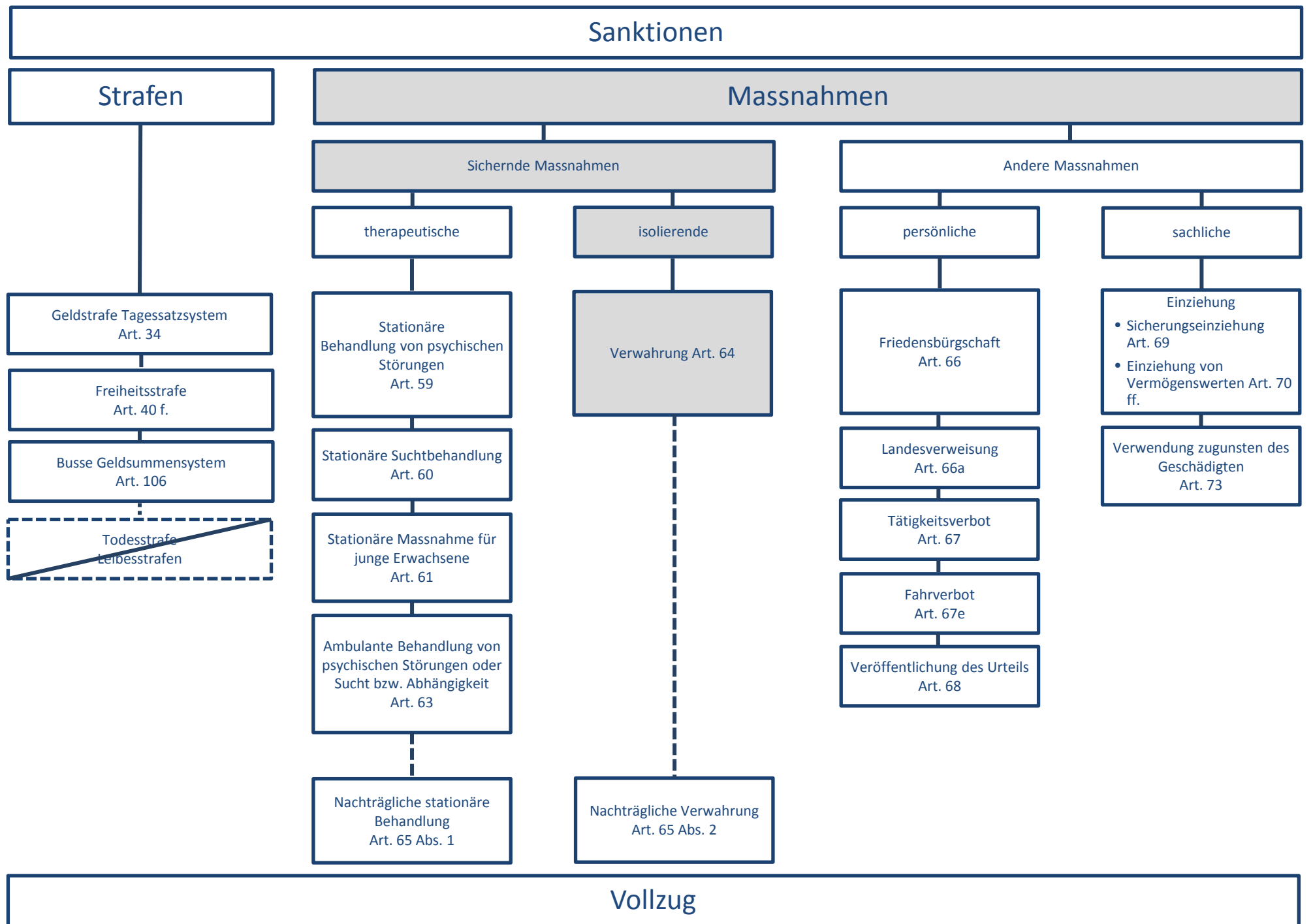
# Massnahmen

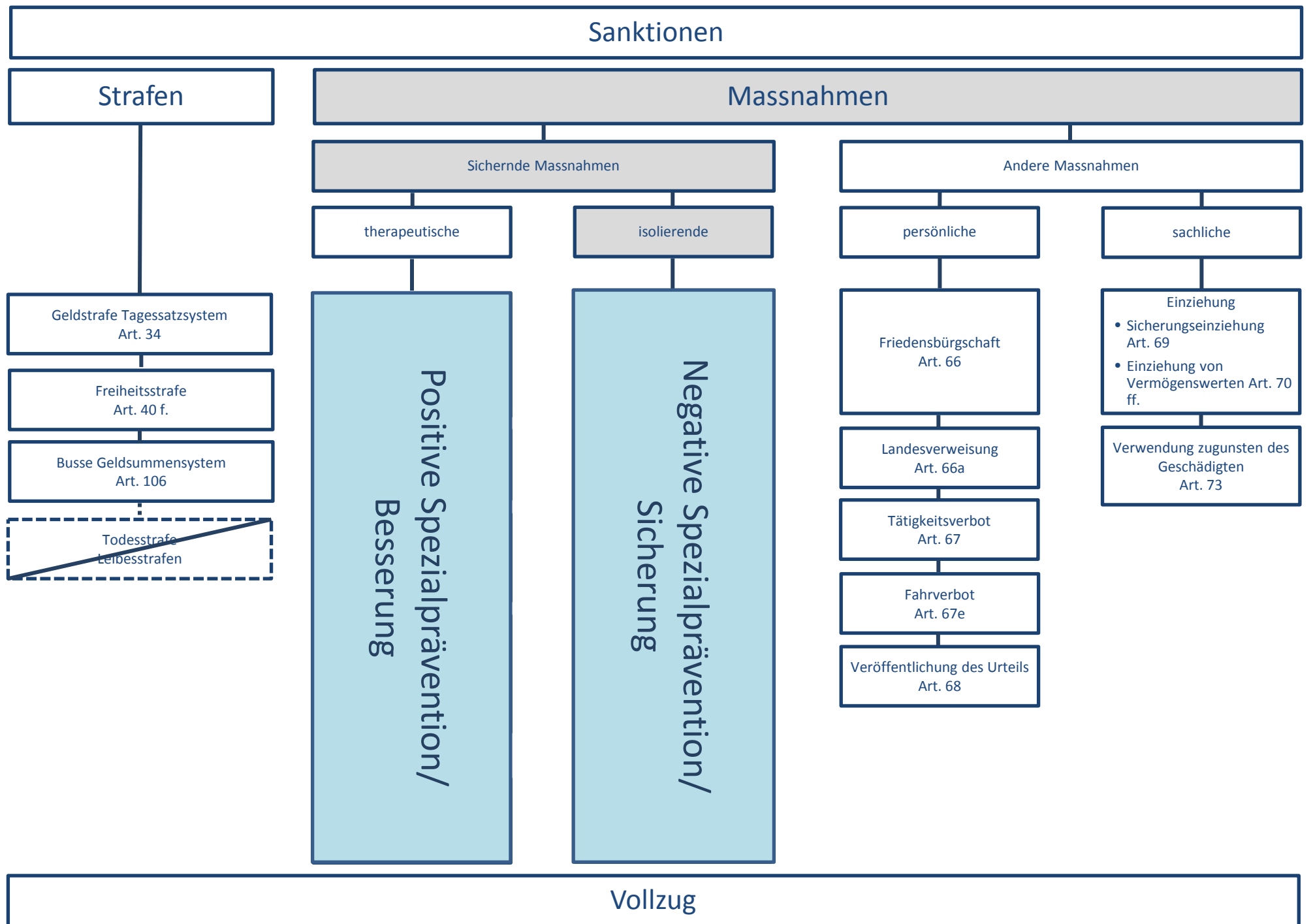
## Zweites Kapitel: Massnahmen

### Erster Abschnitt:

#### Therapeutische Massnahmen und Verwahrung

1. Grundsätze	Art. 56	«AT – Massnahmenrecht»
Zusammentreffen von Massnahmen	Art. 56a	
Verhältnis der Massnahmen zu den Strafen	Art. 57	
Vollzug	Art. 58	
2. Stationäre therapeutische Massnahmen.		Stationäre (freiheitsentziehende) Therapie
Behandlung von psychischen Störungen	Art. 59	
Suchtbehandlung	Art. 60	
Massnahmen für junge Erwachsene	Art. 61	
Bedingte Entlassung	Art. 62	
Nichtbewährung	Art. 62a	
Endgültige Entlassung	Art. 62b	
Aufhebung der Massnahme	Art. 62c	
Prüfung der Entlassung und der Aufhebung	Art. 62d	
3. Ambulante Behandlung.		Ambulante Therapie
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 63	
Aufhebung der Massnahme	Art. 63a	
Vollzug der aufgeschobenen Freiheitsstrafe	Art. 63b	
4. Verwahrung.		Sicherung
Voraussetzungen und Vollzug	Art. 64	
Aufhebung und Entlassung	Art. 64a	
Prüfung der Entlassung	Art. 64b	
Prüfung der Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung und bedingte Entlassung	Art. 64c	
5. Änderung der Sanktion	Art. 65	







# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

### - Spezialprävention

- Negative: Abschreckung Täter
- Negative: Sicherung
- Positive: Besserung

### - Generalprävention

- Negative: Abschreckung Aller
- Positive: Normbestätigung

- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
- Nicht besserungsfähiger  
Gewohnheitsverbrecher soll  
«unschädlich» gemacht werden
- Besserungsfähiger Gewohnheits-  
verbrecher soll therapiert werden



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
  - Negative: Abschreckung Täter
  - Negative: Sicherung
  - Positive: Besserung
- Generalprävention
  - Negative: Abschreckung Aller
  - Positive: Normbestätigung

- Gelegenheitsverbrecher abschrecken

- Nicht besserungsfähiger

Gewohnheitsverbrecher sollen  
«unschädlich» gemacht werden

## Incapacitation

- Besserungsfähiger Gewohnheitsverbrecher soll therapiert werden



# Art. 64 Verwahrung/Voraussetzungen und Vollzug

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

<sup>1bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel<sup>ter</sup>) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.





# Art. 64 Verwahrung

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.

<sup>1bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel<sup>er</sup>) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

<sup>2</sup> Der Vollzug der Freiheitsstrafe geht der Verwahrung voraus. Die Bestimmungen über die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe (Art. 86-88) sind nicht anwendbar.

<sup>3</sup> Ist schon während des Vollzugs der Freiheitsstrafe zu erwarten, dass der Täter sich in Freiheit bewährt, so verfügt das Gericht die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe frühestens auf den Zeitpunkt hin, an welchem der Täter zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Freiheitsstrafe verbüsst hat. Zuständig ist das Gericht, das die Verwahrung angeordnet hat. Im Übrigen ist Artikel 64a anwendbar.

<sup>4</sup> Die Verwahrung wird in einer Massnahmevollzugseinrichtung oder in einer Strafanstalt nach Artikel 76 Absatz 2 vollzogen. Die öffentliche Sicherheit ist zu gewährleisten. Der Täter wird psychiatrisch betreut, wenn dies notwendig ist.

Voraussetzungen ordentlicher Verwahrung

Voraussetzungen lebenslänglicher Verwahrung

Vorgängiger Strafvollzug

Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung

Vollzug





# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder

Abs. 1 lit. a



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...

## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- X. (\*1940) 30 Jahren bei Y. AG als Elektromonteur
- Gute Arbeitsleistungen. Sonderling. Lebte in Isolation.
- Grosse Waffensammlung, 17 Gewehre, 80 Faustfeuerwaffen, 2 Maschinenpistolen und ca. 7'000 Schuss Munition.
- Rechthaberisches Wesen notorisch



BGE 127 IV 1

## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- Entwickelt «Polizistenmentalität»
- Private Polizeikontrollen
- 1991 Kündigung bei Y.
- 1992 Messereinsatz b.  
«Polizeikontrolle»: 3 Mt. Gefängnis
- 1995: 2 ½ Jahre wegen Drohung  
und Lebensgefährdung
- Nach Entlassung: Drohung Y. mit  
«rostigem Pickel zu töten»



BGE 127 IV 1

## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- «...werde Jugoslawen für Geld anstellen, um ihn umzubringen.»
- Gutachter: paranoide Persönlichkeitsstörung mit «Querulanzwahn»
- Urteil: Drohung 7 Monate Gefängnis und Verwahrung.



BGE 127 IV 1



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a.auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Strafverfolger: Anlasstatenkatalog zu eng: «Er berge die Gefahr..., dass gewisse Täter... künftig nicht mehr verwahrt werden könnten.»

- Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB),
- Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB),
- Angriff (Art. 134 StGB),
- Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 StGB),
- Drohung (Art. 180 StGB),
- Nötigung (Art. 181 StGB),
- Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183 StGB),
- Sex. Handlg. mit Kindern (Art. 187 Ziff. 1 StGB),
- Sex. Handlg. mit Abhängigen (Art. 188 StGB),
- Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB).

05.060

**Botschaft  
zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung  
vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes  
in der Fassung vom 21. März 2003**

vom 29. Juni 2005

Botschaft, BBl 2005, 4709



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Kann die Verwahrung für sexuelle Handlungen mit einem Kind angeordnet werden?



Vgl. Bundesgerichtsurteil 6B\_215/2013  
«mehrfacher sexueller Nötigung, mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind...»





## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Kann die Verwahrung bei psychisch gesunden Ersttätern angeordnet werden?



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«Andererseits erlaubt die Bestimmung als sinnvolle Neuerung... auch die Verwahrung gefährlicher Ersttäter, die keine Störung im Sinne einer psychiatrischen Prognose aufweisen, bei denen aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsmerkmale, der Tat- und der gesamten Lebensumstände mit weiteren schweren Straftaten in der Freiheit zu rechnen wäre.»

05.060

**Botschaft**  
zur Änderung des Strafgesetzbuches in der Fassung vom 13. Dezember 2002 und des Militärstrafgesetzes in der Fassung vom 21. März 2003

vom 29. Juni 2005

Botschaft, BBl 2005, 4709



# Strafzwecke

## Absolute Straftheorien

- Vergeltung/Sühne
- Herstellung Gerechtigkeit

## Relative Straftheorien

- Spezialprävention
    - Negative: Abschreckung Täter
    - Negative: Sicherung
    - Positive: Besserung
  - Generalprävention
    - Negative: Abschreckung Aller
    - Positive: Normbestätigung
- Gelegenheitsverbrecher abschrecken
  - Nicht besserungsfähiger  
**Gewohnheitsverbrecher** soll  
«unschädlich» gemacht werden
  - Besserungsfähiger  
**Gewohnheitsverbrecher** soll  
therapiert werden



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a.auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände **ernsthaft zu erwarten** ist, dass er **weitere Taten dieser Art begeht**; oder...



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- **Begutachtung**
- **Verhältnismässigkeit**

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder...



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Begutachtung:

- Zwingend (56 III)
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Keine psychische Störung...
- ..., aber Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



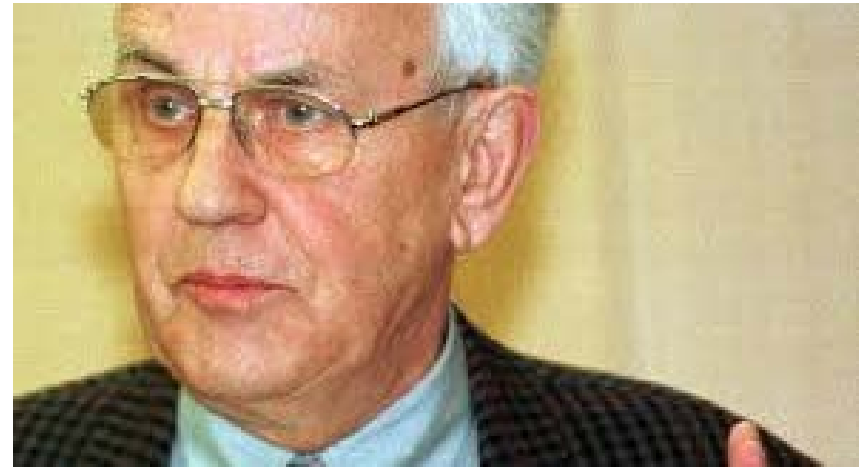
Elmar Habermeyer



## Art. 64 Abs. 1 lit. a – Ordentliche Verwahrung

«auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände»

- «Leerformel»
- «Musterbeispiel eines unbestimmten Strafgesetzes»



Günter Stratenwerth



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«In der forensisch-psychiatrischen Wissenschaft wird die Meinung vertreten, dass Täter, die sexuelle Aggressionsdelikte wie sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und sexuell motivierte Tötungsdelikte begangen haben, durchaus als «gesund» gelten können, d.h. keine psychiatrisch definierte Störung aufweisen müssen...»

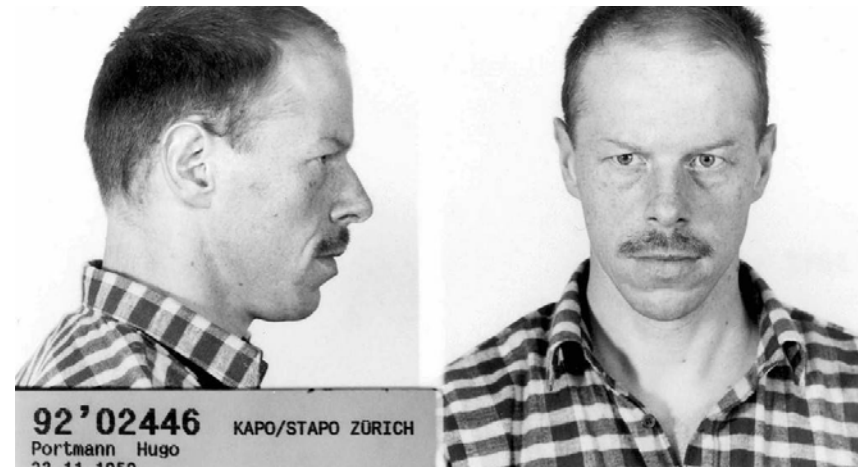


Marianne Heer,  
BSK StGB I<sup>3</sup>, Art. 64 N 39



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

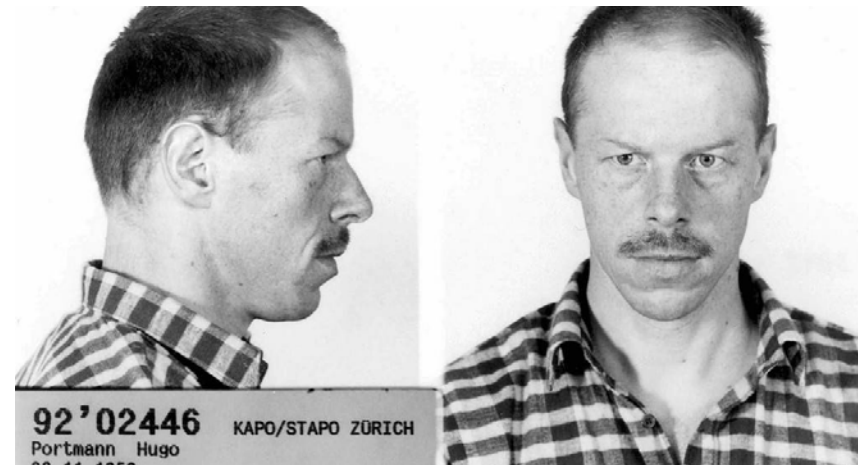
- Mit 24 klaut Hugo Portmann mit dem Gabelstapler einen Tresor aus dem Büro seines Arbeitgebers und haut nach Frankreich ab.  
Fremdenlegionär.
- 1983 überfällt er zwei Filialen der Zürcher Kantonalbank.
- Nach 5 Jahren Gefängnis türmt Portmann aus einem Hafturlaub und überfällt Bank in Adliswil



Quelle: 20min.ch

## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- Gefängnis La Stampa, Vertrauen Direktor. Darf mit ihm joggen gehen. Nach einem Berglauf rennt er davon.
- Anstalt Realta/GR. Schaufelt Schneehaufen und überwindet 4 Meter hohe Anstaltsmauer.
- 1999: Geiselnahme Thurgauer Bankier

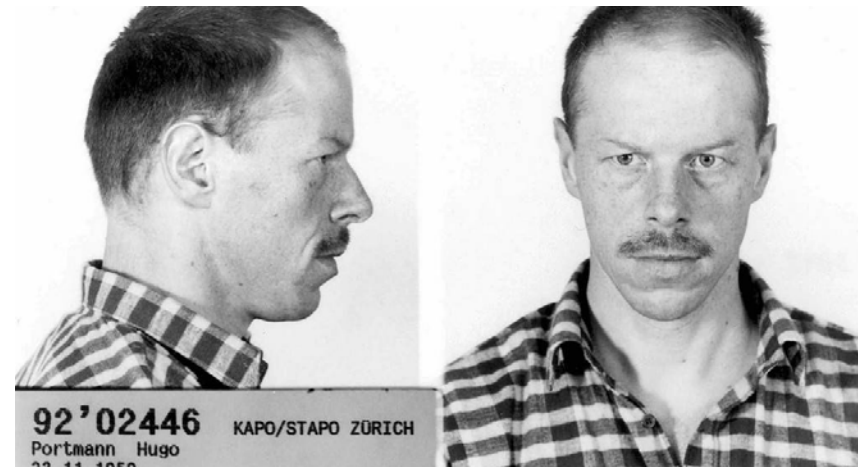


Quelle: 20min.ch



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

«Ich bin zu Recht im Strafvollzug, denn ich habe gegen das Gesetz verstossen. Aber ich weigere mich, eine Therapie zu machen, um Vollzugslockerung zu erhalten. Ich bin nicht krank»



28. Februar 2018: bedingte Entlassung



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gesunder:

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Begutachtung
- **Verhältnismässigkeit**

## Art. 56 – Grundsätze

1 Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht **geeignet** ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies **erfordert**; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind.

2 Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht **unverhältnismässig** ist.

## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- 7 Monaten Gefängnis für Drohung
- Anlasstat wiege nicht schwer;  
Verwahrung sei unverhältnismässig.
- «Der Einwand ist unbegründet.  
Entscheidend für die Frage der  
Verwahrung ist nicht die  
Gefährlichkeit der Anlasstat,  
sondern des Geisteszustandes des  
Täters.»



BGE 127 IV 1



# Art. 64 – Verwahrung

Verwahrung psychisch Gestörter

Abs. 1 lit. b



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.





## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

Kann die Verwahrung bei psychisch gestörten Ersttätern angeordnet werden?



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- **Psychische Störung**
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

- Instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus sowie Zwangsstörung.
- Stufe 7 von 8 («schwer krank»).



«Urania-Parkhaus-Mörderin»



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- **Symptomtat**
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, **mit der die Tat in Zusammenhang stand**, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, **ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht** und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- **Untherapierbarkeit**
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

### Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

### Art. 56 Abs. 4 StGB

Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Absatz 1 begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat.





# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Begutachtung:

- Zwingend (56 III)
- Erkennen Notwendigkeit
- Schuldfähigkeit
- Konnex Störung – Tat
- Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungsfähigkeit
- Erfolgsaussichten
- Gefährlichkeit
- Vollzugsmöglichkeiten



Elmar Habermeyer



# Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

## Verwahrung psychisch Gestörter

- Anlass-/Katalogtat
- Beeinträchtigung Opfer
- (Erst-)Täter
- Psychische Störung
- Symptomtat
- Ernsthafte Rückfallgefahr
- Untherapierbarkeit
- Begutachtung
- Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:...

- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht.



## Art. 64 Abs. 1 – Ordentliche Verwahrung

Ordentliche Verwahrung eines psychisch gestörten, derzeit nicht therapierbaren Täters.



Fall «Lucie»



# Art. 64 – Verwahrung

Lebenslängliche Verwahrung

Abs. 1<sup>bis</sup>



# "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter"

## Art. 123a BV

1 Wird ein Sexual- oder Gewaltstraftäter in den Gutachten, die für das Gerichtsurteil nötig sind, als extrem gefährlich erachtet und nicht therapierbar eingestuft, ist er wegen des hohen Rückfallrisikos bis an sein Lebensende zu verwahren. Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

2 Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden. Sollte auf Grund dieser neuen Gutachten die Verwahrung aufgehoben werden, so muss die Haftung für einen Rückfall des Täters von der Behörde übernommen werden, die die Verwahrung aufgehoben hat.

3 Alle Gutachten zur Beurteilung der Sexual- und Gewaltstraftäter sind von mindestens zwei voneinander unabhängigen, erfahrenen Fachleuten unter Berücksichtigung aller für die Beurteilung wichtigen Grundlagen zu erstellen



Volksabstimmung, 8. Februar 2004  
(56.2% Ja-Stimmen)



## Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

1<sup>bis</sup> Das Gericht ordnet die lebenslängliche Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, einen Raub, eine Vergewaltigung, eine sexuelle Nötigung, eine Freiheitsberaubung oder Entführung, eine Geiselnahme, ein Verschwindenlassen, Menschenhandel, Völkermord, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein Kriegsverbrechen (zwölfter Titel<sup>ter</sup>) begangen hat und wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Täter hat mit dem Verbrechen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person **besonders** schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- b. Beim Täter besteht eine **sehr hohe** Wahrscheinlichkeit, dass er erneut eines dieser Verbrechen begeht.
- c. Der Täter wird als **dauerhaft nicht therapierbar** eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.



Fassung BG vom 21. Dez. 2007, in Kraft seit 1. Aug. 2008  
(AS 2008 2961; BBl 2006 889).



## Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

Besondere Voraussetzungen:

- Anlass-/Katalogtat
- Besonders schwere Beeinträchtigung Opfer
- Sehr hohe Rückfallgefahr
- Dauerhafte Untherapierbarkeit
- Begutachtung (Art. 56 Abs. 4<sup>bis</sup>)



# Dauerhafte Untherapierbarkeit

«Lebenslänglich verwahrt werden darf nur, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist.»



BGE 140 IV 1, Regeste (Fall «Lucie»)





# Fall Rapperswil

«Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ist keine psychische Störung da, die zu diesen Tötungsdelikten geführt hat und folglich gibt es kein Therapiebedürfnis... [Deshalb] alle Voraussetzungen gegeben für lebenslängliche Verwahrung»



Quelle: aargauerzeitung.ch



# Fall Rapperswil

«Das Kriterium der  
Therapierbarkeit bezieht sich auf  
die Gefährlichkeit des Täters»



Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II<sup>9</sup>, 217



# Fall Rapperswil

Keine Störung – keine Therapie?

Fehlende Diagnose einer psychischen Störung entbindet nicht von gutachterlicher Feststellung lebenslänglicher Gefährlichkeit.



Quelle: aargauerzeitung.ch



# Art. 64c – Entlassung aus lebenslänglicher Verwahrung



## "Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter"

Art. 123a BV -

<sup>1</sup> ...Frühzeitige Entlassung und Hafturlaub sind ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Nur wenn durch neue, wissenschaftliche Erkenntnisse erwiesen wird, dass der Täter geheilt werden kann und somit keine Gefahr mehr für die Öffentlichkeit darstellt, können neue Gutachten erstellt werden...

Art. 5 Abs. 4 EMRK

Jede Person, ... der die Freiheit entzogen ist, hat das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.



# Verwahrungsinitiative

Lebenslanger Freiheitsentzug mit Art. 3 EMRK vereinbar, wenn de facto und de jure reduzierbar:

- Möglichkeit Überprüfung
- Aussicht auf Entlassung
- Von Anfang an bekannt.
- Berücksichtigung subjektiver Fortschritte



Vgl. EGMR Urteil (GC) *Vinter and others v. the UK* (App no. 66069/09) vom 9. Juli 2013, Ziff. 102 ff.



# Art. 64c – Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

<sup>1</sup> Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter.

<sup>2</sup> Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen. Bis zur Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung nach Absatz 3 bleiben die Bestimmungen über den Vollzug der lebenslänglichen Verwahrung anwendbar.

<sup>3</sup> Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und so weit verringern lässt, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59-61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

<sup>4</sup> Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

<sup>5</sup> Zuständig für die Aufhebung der lebenslänglichen Verwahrung und für die bedingte Entlassung ist das Gericht, das die lebenslängliche Verwahrung angeordnet hat. Es entscheidet gestützt auf die Gutachten von mindestens zwei erfahrenen und voneinander unabhängigen Sachverständigen, die den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut haben.

<sup>6</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten auch während des Vollzugs der Freiheitsstrafe, welcher der lebenslänglichen Verwahrung vorausgeht. Die lebenslängliche Verwahrung wird frühestens gemäss Absatz 3 aufgehoben, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder 15 Jahre der lebenslänglichen Strafe verbüsst hat.





## Art. 64c – Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

<sup>1</sup> Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1<sup>bis</sup> prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt.





# Ordentliche versus lebenslängliche Verwahrung

## Art. 64a – (ordentliche) Verwahrung. / Aufhebung und Entlassung

<sup>1</sup> Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Die Probezeit beträgt zwei bis fünf Jahre...

## Art. 64 b – Prüfung der Entlassung

<sup>1</sup> Die zuständige Behörde prüft...:

- a. mindestens einmal jährlich... ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann (Art. 64a Abs. 1);
- b. mindestens alle zwei Jahre, ... ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind ... (Art. 65 Abs. 1).

<sup>2</sup> Die ... Behörde trifft die Entscheidung ... gestützt auf:

- a. einen Bericht der Anstaltsleitung;
- b. eine unabhängige sachverständige Begutachtung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4;
- c. die Anhörung einer Kommission nach Artikel 62d Absatz 2;
- d. die Anhörung des Täters.

## Art. 64c - Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung

<sup>1</sup> Bei lebenslänglicher Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1bis prüft die zuständige Behörde von Amtes wegen oder auf Gesuch hin, ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Sie entscheidet gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission zur Beurteilung der Behandelbarkeit lebenslänglich verwahrter Straftäter.

<sup>2</sup> Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, der Täter könne behandelt werden, so bietet sie ihm eine Behandlung an. Diese wird in einer geschlossenen Einrichtung vorgenommen...

<sup>3</sup> Zeigt die Behandlung, dass sich die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert hat und ... er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, so hebt das Gericht die lebenslängliche Verwahrung auf und ordnet eine stationäre therapeutische Massnahme nach den Artikeln 59-61 in einer geschlossenen Einrichtung an.

<sup>4</sup> Das Gericht kann den Täter aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt. Die bedingte Entlassung richtet sich nach Artikel 64a.

...



## Ordentliche versus lebenslängliche Verwahrung

### Entlassung aus ordentlicher Verwahrung:

- Bewährungsaussicht
- Bericht Anstaltsleitung
- Unabhängige psychiatrische Begutachtung
- Kommission
- Anhörung
- Umwandlung in stationäre therapeutische Behandlung
- Entlassung/Probezeit

### Zusätzlich bei lebenslänglicher Verwahr.:

- neue, wissenschaftliche Erkenntnisse
- Eidgenössischen Fachkommission.
- Zuerst Behandlung, dann Umwandlung in geschlossene 59er Massnahme.
- Bedingte Entlassung gem. Art. 64a bei hohem Alters, schwerer Krankheit oder aus anderem Grund für Öffentlichkeit keine Gefahr mehr.



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Verwahrung

Fälle

## Art. 64 Abs. 1<sup>bis</sup> – Lebenslängliche Verwahrung

- 27.8.2008: 43-jähriger Schweizer ersticht Callgirl in Märstetten/TG
- «Triebtäter mit sadistischem Einschlag empfinde Lust, wenn er Frauen quäle».
- 7. Oktober 2010: Bezirksgericht Weinfelden: Erste lebenslängliche Verwahrung in der Schweiz.
- Rechtskräftig, da Berufung zurückgezogen.

### «Sexueller Sadist» wird lebenslänglich verwahrt

Im Thurgauer Callgirl-Mord hat das Bezirksgericht Weinfelden eine lebenslängliche Verwahrung 43-jährigen Angeklagten angeordnet. Das ist eine Premiere in der Schweiz.

Vincenzo Capodici  
Redaktor International  
VV\_Capodici

07.10.2010

[Facebook](#)

[Twitter](#)

[LinkedIn](#)

[Kommentare](#)

Feedback

20 Jahre Haft und anschließende Verwahrung: Das forderte die Staatsanwaltschaft für einen vorbestraften Schweizer, der im August 2008 in seiner Wohnung in Märstetten (TG) eine Prostituierte mit einem Messer umbrachte. Das Bezirksgericht Weinfelden ist nun dem Antrag auf lebenslängliche Verwahrung des Angeklagten gefolgt. Das Risiko, dass der sadistische Vergewaltiger erneut eine schwere Straftat oder ein Tötungsdelikt begehe, sei sehr hoch, sagte der Präsident des Bezirksgerichts Weinfelden bei der Urteilsöffnung heute Nachmittag.

Anita Chaaban: «Das einzig Richtige»

Stichworte

[Verbrechen](#)



## Fall Aline Morel

- Am 12. September 2013 begleitete Sozialtherapeutin Aline Morel den mehrfach wegen Vergewaltigung vorbestraften Fabrice Anthamatten auf einen Freigang zu einer Reittherapie.
- Auf dem Weg kauften sie ein Messer zur Pflege der Hufe.
- A.M. wurde von F.A. mit dem Messer die Kehle durchgeschnitten, nachdem er sie an einen Baum gefesselt hatte.



Aline Morel und Fabrice Anthamatten



## Fall Aline Morel

- Die Staatsanwaltschaft verlangte in ihren Anträgen neben einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe auch eine lebenslängliche Verwahrung.
- Die psychiatrischen Experten bezeichneten den Angeklagten nicht als untherapierbar bis ans Lebensende.



Aline Morel und Fabrice Anthamatten



## Fall Aline Morel

- Das Genfer Strafgericht verurteilte F.A. am 24.5.2017 wegen Mordes, Freiheitsberaubung, sexueller Nötigung und Diebstahls zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer ordentlichen Verwahrung.



Aline Morel und Fabrice Anthamatten



## Fall Marie

- Claude D. 2000 wegen Mordes sowie weiterer Delikte zu Zuchthausstrafe von 20 Jahren verurteilt und 2012 bedingt entlassen.
- Ab März 2013 in Kontakt mit "Marie".
- Am 13. Mai 2013 suchte er sie an ihrem Arbeitsplatz in Payerne VD auf und zwang sie in sein Auto.
- In der Nacht auf den 14. Mai 2013 erdrosselte er die junge Frau.



Claude D. und Marie





## Fall Marie

- 2016 verurteilte ihn das Kriminalgericht des Bezirks de la Broye et du Nord Vaudoise wegen Mordes, Freiheitsberaubung und Entführung, sexueller Nötigung und weiterer Delikte zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe. Weiter ordnete es seine lebenslängliche Verwahrung an.
- Das Waadtländer Kantonsgericht bestätigte den Entscheid 2016.





## Fall Marie

- Lebenslängliche Verwahrung durch Bundesgericht aufgehoben:  
«le Tribunal fédéral a jugé que par «durablement non amendable» ..., il fallait entendre un état lié à la personne de l'auteur, qui n'est pas susceptible de se modifier au cours de sa vie [...] l'expert R. n'a nullement émis un pronostic à vie concernant le recourant.»



BGer 6B\_35/2017, E. 8.3 ff.



# Fall Rapperswil

- Obergericht/AG 13.12.2018
- Lebenslängliche Freiheitsstrafe
- Ordentliche Verwahrung
- Keine ambulante vollzugsbegleitende Therapie





Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Verwahrung

Vollzug



## Art. 57 – Verhältnis Massnahmen zu Strafen

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen sowohl für eine Strafe wie für eine Massnahme erfüllt, so ordnet das Gericht beide Sanktionen an.

<sup>2</sup> Der Vollzug einer Massnahme nach den Artikeln 59-61 geht einer zugleich ausgesprochenen ... vollziehbaren Freiheitsstrafe voraus...

<sup>3</sup> Der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug ist auf die Strafe anzurechnen

Duale Anordnung

Vikariierender Vollzug

Anrechnung Freiheitsentzug



# Lebenslängliche Freiheitsstrafe

Art. 86 StGB – Bedingte Entlassung  
<sup>1</sup> [D]er Gefangene ... ist er durch die zuständige Behörde bedingt zu entlassen, wenn es sein Verhalten im Strafvollzug rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, er werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen.





# Verwahrung

Art. 64a – Aufhebung/Entlassung

1 Der Täter wird aus der Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt.





# Lebenslängliche Verwirrung

«Die Kombination von lebenslänglicher Freiheitsstrafe und Verwahrung ist juristischer Nonsens.»



Thomas Manhart, Thomas Noll, Jérôme Endrass, Lebenslängliche Verwirrung , in: <https://www.nzz.ch/meinung/lebenslaengliche-verwirrung-ld.1367306>





# Lebenslängliche Freiheitsstrafe und Verwahrung

«Die Verwahrung ... ist auch bei Ausfällung einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe anzuordnen, wenn die ... Voraussetzungen erfüllt sind»



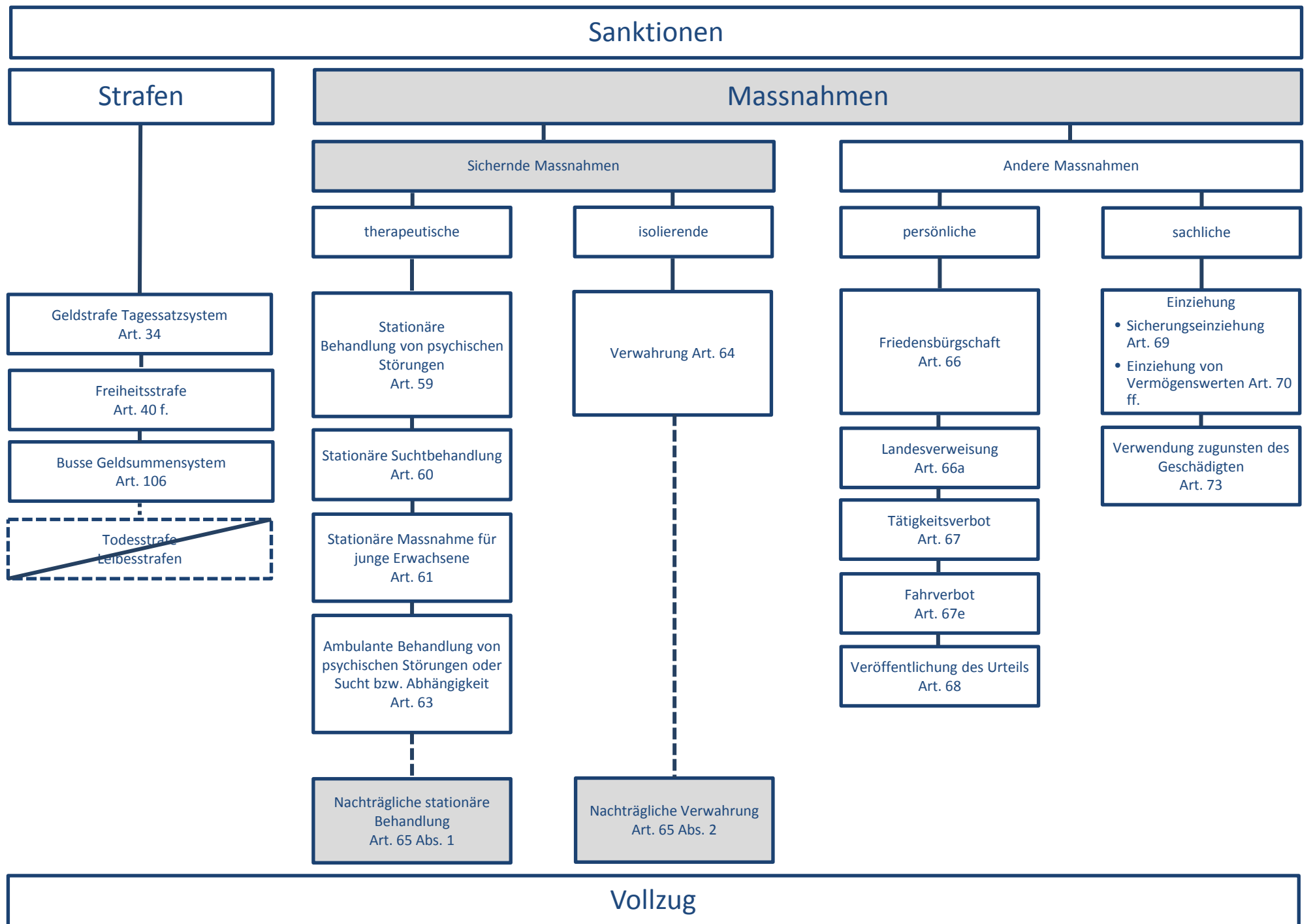
BGE 142 IV 56, Regeste



# Änderung der Sanktion

Nachträgliche Stationäre Massnahmen

Nachträgliche Verwahrung





## Art. 65 – Änderung der Sanktion

<sup>1</sup> Sind bei einem Verurteilten vor oder während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Verwahrung nach Artikel 64 Absatz 1 die Voraussetzungen einer stationären therapeutischen Massnahme gegeben, so kann das Gericht diese Massnahme nachträglich anordnen. Zuständig ist das Gericht, das die Strafe ausgesprochen oder die Verwahrung angeordnet hat. Der Vollzug einer Reststrafe wird aufgeschoben.

[...]



Nachträgliche Anordnung einer stationären Massnahme



## Art. 65 – Änderung der Sanktion

<sup>2</sup> Ergibt sich bei einem Verurteilten während des Vollzuges der Freiheitsstrafe aufgrund neuer Tatsachen oder Beweismittel, dass die Voraussetzungen der Verwahrung gegeben sind und im Zeitpunkt der Verurteilung bereits bestanden haben, ohne dass das Gericht davon Kenntnis haben konnte, so kann das Gericht die Verwahrung nachträglich anordnen. Zuständigkeit und Verfahren bestimmen sich nach den Regeln, die für die Wiederaufnahme gelten.



Nachträgliche Anordnung einer  
Verwahrung



## Nachträgliche Verwahrung

- Hilfgärtner Werner K. zerstückelte 1990 die Leiche von Astrid W.\* (†25) und warf sie in einen Bach in Adliswil.
- Bei der Verhaftung stellte sich heraus, dass er Jahre zuvor Hans M.\* die Kehle durchgeschnitten hatte. Die Beute: 10 Franken.
- Vom Zürcher Geschworenengericht wurde er wegen Mordes und vorsätzlicher Tötung. wurde er deshalb 1993 zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt.



Quelle: [schweizamwochenende.ch](http://schweizamwochenende.ch)



# Nachträgliche Verwahrung

- Von einer Verwahrung sah das Geschworenengericht ausdrücklich ab, weil es den Zweck des Schutzes der Gesellschaft als durch den Vollzug der langen Freiheitsstrafe gewährleistet erachtete.
- 2010 hatte der Mann seine Strafe abgesessen.



BGer 6B\_896/2014 vom 16.12.2015



## Nachträgliche Verwahrung

- Aufgrund seiner nach wie vor bestehenden grossen Gefährlichkeit wurde er nicht entlassen, sondern in Sicherheitshaft gesetzt.
- Nach einigem Hin und Her ordnete die Zürcher Justiz schliesslich, gestützt auf ein psychiatrisches Gutachten, die nachträgliche Verwahrung an.
- Bestätigung durch das Bundesgericht.



BGer 6B\_896/2014 vom 16.12.2015





## Nachträgliche Verwahrung

«Die dem Beschwerdeführer unter dem Gesichtswinkel seines Anspruchs auf Freiheit und Vertrauensschutz [...] verbleibenden Nachteile sind durch die überwiegenden Schutzanliegen der Öffentlichkeit gerechtfertigt. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid gestützt auf die massgebenden psychiatrischen Gutachten [...] zusammengefasst feststellt, ist der Beschwerdeführer psychisch schwer gestört, erweist sich die grundlegende Risikodisposition, also die Basis für die Anlassdelikte, als grundsätzlich unverändert, und stehen seine Straftaten mit seiner psychischen Störung im Zusammenhang.»



BGer 6B\_896/2014 vom 16.12.2015, E.  
7.4



## Art. 65 – Änderung der Sanktion

- Revision (Art. 323 StPO)
- Weshalb Abstellen auf Tatsachen, die schon vor dem ersten Urteil bestanden haben?  
– Ne bis in idem
- Revision von Prognoseentscheiden
- Bei Anknüpfung an Verurteilungen vor 2007: Rückwirkungsverbot.
- Staatliche Schutzpflichten zu Lasten des Verurteilten (so KJ auf: [strafprozess.ch](http://strafprozess.ch)).



Felix Bommer: Nachträgliche Verwahrung als Revision zulasten des Verurteilten? Zur Revisibilität von Prognoseentscheidungen, in: M.A. Niggli, J. Hurtado Pozo, N. Queloz (Hrsg.), Festschrift für Franz Riklin, Zürich 2007, 55-69.



# Übersicht

- I. Einführung
- II. Strafen
  1. Strafarten
    - a. Geldstrafe/Busse
    - b. Freiheitsstrafen
    - c. Todesstrafe/Leibesstrafe
  2. Strafaufschub
    - a. Bedingte Strafen
    - b. Teilbedingte Strafen
  3. Strafzumessung
    - a. Strafraumen
    - b. Konkurrenz
- III. Massnahmen
  1. Therapeutische Massnahmen
  2. Verwahrung
  3. Einziehung
- IV. Vollzug
- V. Verjährung/Übertretungen/Strafantrag



# Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo/Di 18./19.2.	Einführung – Funktion der Strafe
2	Mo/Di 25./26.2.	Strafarten
3	Mo/Di 4./5.3.	Bedingte, teilbedingte sowie unbedingte Strafen
4	Mo/Di 11./12.3.	Strafzumessung, Konkurrenz
5	Mo/Di 18./19.3.	Grundlagen Massnahmen
6	Mo/Di 25./26.3.	Mo 25.3.: Bernhard Sträuli; Di 26.3.: stationäre Massnahmen
7	Mo/Di 1./2.4.	Mo 1.4.: Senat; Di. 2.4.: ambulante Massnahmen und Verwahrung
8	Di 9.4.	Übertretung, Verjährung, Strafantrag
9	Mo/Di 15./16.4.	Einziehung
10	Mo/Di 29./30.4.	Vollzug
11	Mo/Di 6./7.5.	Reserve
12	Mo/Di 13./14.5.	Expertenvortrag Silja Bürgi/Alessandro Barelli (13. Mai)
13	Mo/Di 20./21.5.	Expertenvortrag Elmar Habermeyer (20. Mai)
14	Mo/Di 27./28.5.	Expertenvortrag Marc Graf (27. Mai)



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

# Strafrecht AT II

Prof. Dr. Marc Thommen